

Satzung

Sportfreunde Großsachsenheim e.V. 1931

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Sportfreunde Großsachsenheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Vaihingen/Enz eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Großsachsenheim. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibeserziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft und Verwendung von Mitteln

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und des Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV), deren Satzung er anerkennt.

- § 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

- § 4.1 Personen unter 18 Jahren, die dem Verein beitreten wollen, werden als Jugendmitglieder in der Jugendabteilung aufgenommen. Zur Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied als ordentliches Mitglied übernommen. Die Zeitdauer der Jugendmitgliedschaft wird der Vereinszugehörigkeit (z. B. bei Jubiläen) voll angerechnet.
- § 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet grundsätzlich die Vorstandschaft im Gremium.
- § 4.3 Bei den Vereinshauptversammlungen haben nur Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Wahl- und Stimmrecht.
- § 4.4 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst Mitglied ist an.
- § 4.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Vorstandschaft (Gremium) durch die Hauptversammlung ernannt.
- § 4.6 Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft erlöscht:

a) durch freiwilligen Austritt:

Dieser ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und ist dem Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

b) durch Ausschluss aus dem Verein.

c) durch Tod

§ 5.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt.

a) Mitgliedsbeitragsrückstände von mehr als 1 ½ Kalenderjahren. Stichtag ist der 1. Januar.

b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzungen der Verbände dem der Verein angehört.

c) Durch unehrenhaftes oder Vereinsschädigendes Verhalten, durch Äußerungen oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, beträchtlich schädigt.

§ 5.3 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsverfahren an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Gegenüber Jugendspieler, als auch gegenüber Spielern der aktiven Mannschaft können durch die Vorstandschaft auch zeitliche Ausschlüsse vom Spielbetrieb (Sanktionsstrafe) beschlossen werden. Dieser Ausschluss muss bei Jugendspielern dem Erziehungsberechtigten und bei den Aktiven Spielern dem Spieler selbst gegenüber schriftlich begründet werden.

Nichtmitglieder, Ausgeschlossene oder ausgetretene Personen verlieren jedes Anrecht an dem Verein sowie die Nutznießung vereinseigener oder von der Stadt Sachsenheim zu Verfügung gestellter Einrichtung, (Hallen und Plätze) die der sportlichen Betätigung und dem Verein dienen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie der Jugendmitglieder und der Familienbeiträge wird durch Vorschlag des Vorstand nach Beratung in der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Aktive Spieler und Jugendspieler, die Ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet von Großsachsenheim haben, können auf Antrag bei der Vorstandschaft sich von der Bezahlung des eigenen Mitgliedsbeitrags befreien lassen.

Während der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes ruht auf Antrag des Betroffenen (beim Vorstand) die Beitragspflicht.

Ebenfalls können Gründungs- und Ehrenmitglieder durch die Vorstandschaft von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens zum Ende des Januars fällig.

Beitragsänderungen sind im Voraus mit der Tagesordnung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Vorstand

§ 7a Aufgaben der Hauptversammlung

der Hauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse
- h) Ernennung von Ehrenmitglieder
- i) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- j) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
(z.B. Beitrags-, Jugend-, Abteilungs-, Geschäftsordnung u. a.)

§ 8 Die Hauptversammlung

§ 8.1 Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einzuberufen ist.

Der Termin der Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Sachsenheimer Zeitung, oder dessen Nachfolger, angekündigt werden.

Aus der Ankündigung muss die vorgesehene Tagesordnung ersichtlich sein. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bei dessen Stellvertreter eingereicht sein.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Erkenntnissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist eingetreten sind.

Nach Ablauf der Frist zum Eingang von Anträgen, wird die Einberufung der Hauptversammlung, unter Mitteilung der eventuell geänderten Tagesordnung, erneut in der Sachsenheimer Zeitung oder dessen Nachfolger veröffentlicht.

§ 8.2 In der Hauptversammlung gefasste Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderung dagegen, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.

§ 8.3 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8.4 Der Vorstand hat die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Mitglieder ist er der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Für den Ablauf dieser Versammlung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung. Sie hat auch dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
2. dem Kassierer
3. dem Schriftführer
4. den Vorstandsmitgliedern

Bei Neuwahlen des Vorsitzenden, nicht bei Wiederwahl, ist dies dem Registeramt Vaihingen/Enz schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder von einem Beauftragten einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein neues Mitglied hinzu.

§ 10 Befugnisse des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters

Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Vereinsintern gilt:

Der Stellvertreter darf von seine Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und der Struktur der Abteilung richtet.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer.

Abteilungen, welche aus eigener Initiative, aber im Namen des Vereins, Feste oder Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet die Abrechnung von Guthaben oder Verlust mit der Hauptkasse abzurechnen.

Im Übrigen müssen alle Feste oder Veranstaltungen über den Vorstand beantragt und in einer Vorstandssitzung beschlossen und genehmigt werden.

Alle aktiven Spieler, Jugendspieler oder Teilnehmer am sonstigen Trainings- oder Übungsbetrieb müssen spätestens nach dem vierten Training aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied des Vereins werden.

Die Verantwortung der Umsetzung liegt bei den Abteilungs- bzw. Übungsleitern.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Spielsperren und dergleichen) gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzungen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinauflösung den Mitgliedern angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die noch anfallende Geschäfte des Vereins bis zu dessen Auflösung abzuwickeln haben.

§ 14 Wirtschaftsbetrieb im Verein

Durch die Pachtweise Übernahme des Vereinsheimes von der Stadt Großsachsenheim und des damit verbundenen Wirtschaftsbetriebes verliert der Verein seine Gemeinnützigkeit nicht.

Die aus dem Wirtschaftsbetrieb dem Verein zufließenden Gelder sind ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.

Die Abwicklung der laufenden Arbeit des Wirtschaftsbetriebes obliegen dem Vorstand in Verbindung mit dem Konzessionsinhaber.

Die zwischen dem Vorstand und der Stadt Großsachsenheim getroffenen Abmachungen und Verträge sind zu befolgen.

Über die Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 26. April 2002 in der geänderten Fassung ordnungsgemäß abgestimmt und wurde mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.